



**Geschäftsführung  
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und  
Rechtsfragen / Vergabe / Internationales**

Frau Monika Krüger

Telefon: (0221) 221 25732

Fax : (0221)

E-Mail: monika.krueger@stadt-koeln.de

Datum: 27.01.2016

**Auszug  
aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Ausschusses  
Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe /  
Internationales vom 25.01.2016**

**öffentlich**

**10.3 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten "Wildpinkler"  
0230/2016**

RM Dr. Elster begrüßt die neue Staffelung der Beträge, regt aber in diesem Zusammenhang an, die Geldbeträge nach oben aufzurunden. Ferner vermisst er in der Aufstellung das Historische Rathaus.

Herr Görzel ergänzt in diesem Zusammenhang, dass in der Aufstellung eigentlich alle religiösen Gebäude wie bspw. die Synagoge, die ebenfalls an exponierter Stelle läge, fehlen würden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Köln folgenden *geänderten* Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

Der Rat bestätigt aus gegebenem Anlass (aktuelle Erfahrungen vom 11.11.2015 und Ausschreitungen in der Silvesternacht 2015/16), die von der Verwaltung neu festgesetzten Beträge zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Kölner Stadtordnung (hier: „Wildpinkeln“). Die Beträge sollen bereits an den Karnevalstagen im Februar 2016 erhoben werden.

Die neue Staffelung ergibt sich aus der nachfolgenden Auflistung:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| - Einfache Verstöße<br>(z. B. an Bäume/auf Grünflächen)                | 60,00 Euro               |
| - Einfache Verstöße an den Karnevalstagen<br><i>oben aufzurunden</i> ) | 82,50 Euro ( <i>nach</i> |
| - Verstöße an besonderen Orten<br>(z. B. in Kellern/an Hauswänden)     | 90,00 Euro               |

- Verstöße auf Spielplätzen  
*oben aufzurunden* 112,50 Euro (*nach*)
- Verstöße an Kirchen, *anderen religiösen und historischen Gebäuden* 120,00 Euro
- Verstöße am Dom 150,00 Euro

Durch diese Erhöhung der Beträge werden die Verstöße generell in den Bereich einer nicht mehr geringfügigen Ordnungswidrigkeit angesiedelt, mit der Folge, dass entsprechende Zuwiderhandlungen grundsätzlich im Rahmen eines Bußgeldverfahrens geahndet werden.

Diese Verfahrensweise soll auch eine langwierige Bindung des Ordnungspersonals hinsichtlich einer zeitintensiven Überzeugungsarbeit, ein Verwarnungsgeld direkt zu bezahlen, vermeiden. Hieraus ergeben sich dann Ressourcen, die wirkungsvoll bei anderen Eingriffsmöglichkeiten genutzt werden können.

Das neue Verfahren soll nach einem halben Jahr ausgewertet werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig empfohlen.

